

# Mehrwertsteuer: E-Learning-Modul 11

## ERSTATTUNG

### Hauptinhalte des Kurses

Dies ist ein kurzer Überblick über die wichtigsten Kursinformationen.

Dieser E-Learning-Kurs basiert auf der EU-Rechtslage zur Mehrwertsteuer mit Stand vom 01.01.2020 (gültig für die MwSt.-Richtlinie der EU, die EU-Richtlinie zur MwSt.-Erstattung und die Mehrwertsteuer-Durchführungsverordnung der EU).

Dieses Modul ist Teil eines erweiterten MwSt.-Kurses, der sich aus den folgenden Einheiten zusammensetzt:

- Einführung
- Räumlicher Anwendungsbereich
- Steuerpflichtiger
- Umsätze
- Ort des steuerbaren Umsätze
- Elektronische Dienstleistungen und Mini One-Stop Shop (MOSS)
- Steuertatbestand und Bemessungsgrundlage
- Steuersätze
- Steuerbefreiungen
- Recht auf Vorsteuerabzug
- **Erstattung**
- Verpflichtung

Dieser Kurs befasst sich mit dieser Frage: „**Welche Schritte sind erforderlich, um eine Erstattung der MwSt. zu erhalten?**“

## 1. Lernziele

Am Ende dieses Kurses werden Sie in der Lage sein:

- die **wichtigsten Grundsätze** für die MwSt.-Erstattung **für nicht ansässige Steuerpflichtige zu erklären. Dabei handelt es sich um die Personen**, die in dem Mitgliedstaat der Erstattung während des Erstattungszeitraums niedergelassen sind noch eine feste Niederlassung haben. Der zu erstattende Betrag muss mindestens 400 € betragen, und der Erstattungsantrag ist an den Mitgliedstaat der Niederlassung zu richten.

- Mitgliedstaat der Ansässigkeit (**MSA**) und Mitgliedsstaat der Erstattung (**MSE**) zu definieren: MSA ist der Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller ansässig ist, MSE ist der Mitgliedstaat, in dem die Geschäftsausgaben dem Steuerpflichtigen entstehen.
- das **MwSt.-Erstattungsverfahren** zu beschreiben, das von Steuerpflichtigen und Finanzbeamten durchgeführt wird;
- die **Verantwortlichkeiten** von Finanzverwaltung und steuerpflichtigen Personen in Hinblick auf die MwSt.-Erstattung zu beschreiben;
- die **Informationsquellen** auf der nationalen und EU- Ebene zu identifizieren, die sich auf das Verfahren und die Daten zur MwSt.-Erstattung beziehen.

## 2. MwSt.-Erstattungsverfahren

Das Verfahren ist in der Richtlinie 2008/9/EG des Rates zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige festgelegt.

Eine steuerpflichtige Person muss einige **Bedingungen** erfüllen, um eine MwSt.-Erstattung beantragen zu können.

Um Anspruch auf Erstattung zu haben, gilt für den Steuerpflichtigen Folgendes:

- **Die Person darf während des Erstattungszeitraums in dem Mitgliedstaat der Erstattung weder niedergelassen sein noch eine feste Niederlassung haben.**
- **Die steuerpflichtige Person darf keine Waren oder Dienstleistungen geliefert haben,** die als im Mitgliedstaat der Erstattung geliefert gelten– mit Ausnahme folgender Umsätze:
  - die Bereitstellung von Transportleistungen und diesen untergeordnete Dienstleistungen
  - die Lieferung von Waren und Dienstleistungen an eine Person, die für die MwSt.-Zahlung verantwortlich ist (**Umkehrung der Steuerschuldnerschaft**).

**Der** zu erstattende Betrag **muss mindestens 400 EUR betragen.** Dies trifft nicht zu, wenn der Erstattungszeitraum dem Kalenderjahr oder dem letzten Zeitraum eines Kalenderjahres entspricht. Für diese Zeiträume muss der Betrag mindestens 50 EUR betragen.

## 3. Elektronisches MwSt.-Erstattungsverfahren

Das elektronische Verfahren für die MwSt.-Erstattung umfasst mehrere Hauptschritte, die von den Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung durchgeführt werden müssen.

**Der Erstattungsantrag** ist an den **Mitgliedstaat der Ansässigkeit** zu richten, und die **Zahlung** der Erstattung erfolgt durch den **Mitgliedstaat der Erstattung**, in dem die Lieferung erfolgt ist;

- 1) Sobald die steuerpflichtige Person **im Mitgliedstaat der Erstattung (MSE) Geschäftsausgaben verzeichnet**, kann sie auf das Webportal ihres Mitgliedstaats der Ansässigkeit (**MSA**) zugreifen und das **Antragsformular** ausfüllen. Jeder Mitgliedsstaat kann sein eigenes Webportal entwickeln.
- 2) Der MSA prüft den Status des Antragstellers sowie die Vollständigkeit des Antrags gemäß den in Artikel 8 genannten Informationen.

#### **Mögliche Ergebnisse seitens des MSA:**

a) Wenn der Antragsteller die Anforderungen für eine MwSt.-Erstattung nicht erfüllt, wird der Antrag **abgelehnt** und der Antragsteller wird benachrichtigt.

Sobald der Antrag vollständig ist, hat der MSA **15 Tage**, um den Antrag **an** den Mitgliedsstaat der Erstattung (**MSE**) zu senden.

c) Wenn der Antrag unvollständig ist, fordert der Mitgliedsstaat der Ansässigkeit (MSA) die **fehlenden Informationen**, vom Antragsteller an, der **einen Monat Zeit** hat, sie nachzureichen.

3) Wenn der MSA den Antrag annimmt, leitet er diesen innerhalb von 15 Tagen an den MSE zur **weiteren Prüfung** weiter. Sobald alles geprüft wurde, benachrichtigt der MSE den Antragsteller.

4) Der MSE führt seine Überprüfungen durch:

#### **Mögliche Ergebnisse seitens des MSE:**

a) Wenn keine weiteren Informationen notwendig sind, teilt der **MSE** dem Antragsteller **lediglich mit**, ob der Antrag **angenommen oder abgelehnt** wurde. Wenn der Antrag angenommen wird, muss der MSE innerhalb von zehn Tagen eine vollständige oder teilweise Zahlung vornehmen.

b) Wenn der MSE weitere Informationen benötigt, erhält der Antragsteller oder ein Dritter eine Anfrage, dass weitere Informationen anzugeben sind. Wenn nach der Bereitstellung dieser Angaben, **der Antrag nicht abgelehnt wird**, hat die Steuerbehörde **zehn Tage Zeit**, um die Zahlung oder eine Teilzahlung zu leisten.

## 4. Fristen für die MWSt.-Erstattung

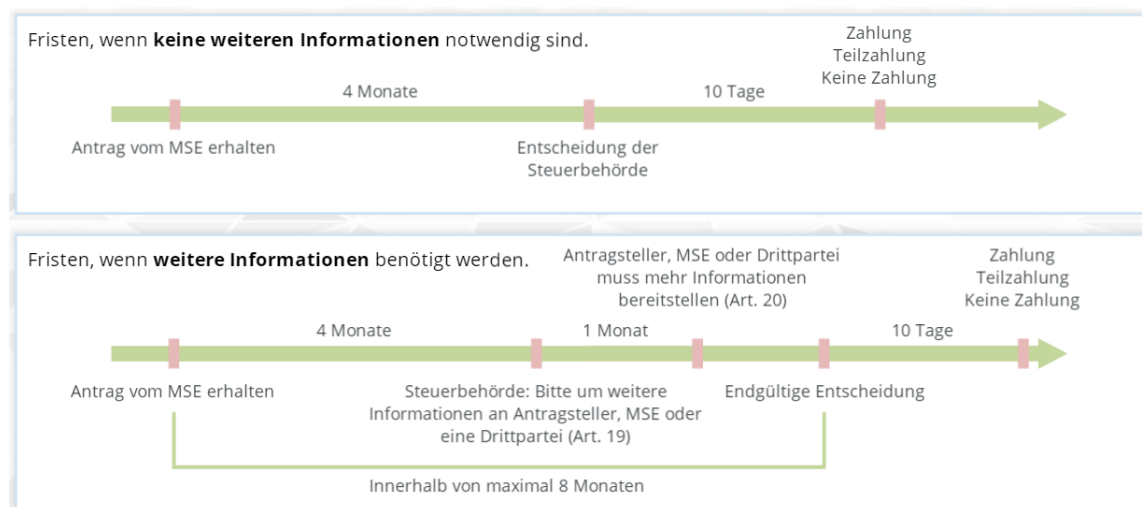
Die Richtlinie enthält strenge Fristen für beide Parteien!

Der Abgabetermin für den Antrag ist der 30. September des Jahres nach dem Erstattungszeitraum.

Es bestehen die folgenden beiden Fristen:

- wenn keine weiteren Informationen erforderlich sind;
- wenn weitere Informationen erforderlich sind.

Die Steuerbehörden haben ab dem Eingang des Antrags im MSE 4 Monate Zeit, um eine Entscheidung zu treffen, wenn keine weiteren Informationen erforderlich sind.



Beispiel "Wenn weitere Informationen erforderlich sind":

- Sobald ein Antrag beim MSE eingegangen ist, haben die Steuerbehörden insgesamt 8 Monate Zeit, um eine endgültige Entscheidung zu treffen.
- Die Steuerbehörden haben 4 Monate Zeit, um zusätzliche Informationen anzufordern.
- Der Steuerpflichtige hat 1 Monat Zeit, um zu antworten.
- Nach der Entscheidung, den Antrag auf Erstattung anzunehmen, haben die Steuerbehörden 10 Tage Zeit, die Zahlung zu leisten.

Der Zugang zu nicht eingeschränkten E-Learning-Kursen ist über die EUROPA-Website verfügbar: [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/eu-training/general-overview\\_en](https://ec.europa.eu/taxation_customs/eu-training/general-overview_en).

*Beachten Sie, dass dies ein kurzer Überblick über die wichtigsten Kursinformationen ist. Nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Rechtsvorschriften der Europäischen Union gelten als verbindlich. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung im Hinblick auf die Schulung.*